

Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 53/2014**

**Satzung der Universität Konstanz für das  
hochschuleigene Auswahlverfahren für den  
Promotionsstudiengang im Rahmen der  
Graduiertenschule Decision Sciences  
(Entscheidungswissenschaften)**

**Vom 29. Oktober 2014**

# **Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule Decision Sciences (Entscheidungswissenschaften)**

**vom 29. Oktober 2014**

Aufgrund von § 38 Abs. 2 Satz 5 iVm § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Art. 1 des 3. HRÄG, iVm § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Art. 7 des 3. Hochschulrechtsänderungsgesetzes (HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168) und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 2 Satz 2 der Verordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), hat der Senat der Universität Konstanz am 19. Februar 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen:

	<h2><b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b></h2> <p><b>Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule Decision Sciences (Entscheidungswissenschaften)</b></p>	
--	--	--

(in der Fassung vom 29. Oktober 2014)

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Zulassung in das erste Fachsemester des Promotionsstudiengangs im Rahmen der Graduiertenschule Decision Sciences erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die Anzahl der Studienplätze ist beschränkt. Übertrifft die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Verfahrens gemäß § 6. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für den Promotionsstudiengang getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Zulassungen in das erste Fachsemester des Promotionsstudiengangs erfolgen nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. April bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zum Promotionsstudiengang setzt voraus:
  - a) den Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses eines Masterstudiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses. Der Abschluss muss aus einem der beteiligten Fächer der Graduiertenschule stammen, nämlich: Informatik, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie, Statistik oder Wirtschaftswissenschaften oder aus einem verwandten Fach.

Verwandt ist ein Fach dann, wenn hinsichtlich der durch das Studium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu einem der genannten Fächer besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Masterstudiengangs in dem betreffenden Fach an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.

- b) den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (aktiv und passiv) durch einen der folgenden Sprachtests:
  - Cambridge Certificate of Proficiency in English: Mindestergebnis Grade C;
  - IELTS (International English Language Testing System): Mindestergebnis Band 6.5;
  - TOEFL (Test of English as a Foreign Language): Mindestergebnis 92 Punkte (Internet-based), 237 Punkte (computer-based) oder 580 Punkte (paper-based).
- (2) Falls die Bewerberin/der Bewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat sie/er das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 durch den Nachweis aller bisherigen endnotenrelevanten Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.
- (3) Bei der Anerkennung von Master- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Zulassungsantrag samt Unterlagen nach §§ 2 und 4 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

#### **§ 4 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule ist in der von der Universität Konstanz vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
  - a) der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses eines Masterstudiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses. Der Abschluss muss aus einem der beteiligten Fächer der Graduiertenschule gemäß § 3 Abs. 1 a oder aus einem verwandten Fach stammen. Falls der Masterabschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zur Bewerbungsfrist erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen,
  - b) ein Lebenslauf,

- c) ein Bewerbungsschreiben in englischer Sprache im Umfang von einer Seite, das über Eignung und Motivation für das angestrebte Promotionsstudium sowie über das beabsichtigte Forschungsvorhaben Aufschluss gibt,
- d) zwei Empfehlungsschreiben von Hochschullehrerinnen/-lehrern, die Aufschluss über Eignung und Motivation für das angestrebte Promotionsstudium geben,
- e) ein Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse (vgl. § 3 Abs.1 b),
- f) ein Nachweis über Kenntnisse in Mathematik oder Statistik, erworben in einem Hochschulstudium,
- g) ein Nachweis des Themas der Abschlussarbeit. Falls keine Abschlussarbeit angefertigt wurde, der Nachweis des Themas einer relevanten schriftlichen Arbeit des Studiums, z.B. einer Seminar- oder Hausarbeit.

### **§ 5 Auswahlkommission**

- (1) Vom Vorstand der Graduiertenschule wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt, der mindestens eine Professorin/ein Professor aus jedem der folgenden vier Forschungsbereiche der Graduiertenschule angehört:
  - Bereich A: „Behavioural Decision Making“
  - Bereich B: „Intertemporal Choice and Markets“
  - Bereich C: „Political Decisions and Institutions“
  - Bereich D: „Information Processing and Statistical Analysis“.
- (2) Die Auswahlkommission unterbreitet dem Vorstand gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

### **§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien**

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze im Promotionsstudiengang vorhanden sind, findet ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Promotionsstudienplatz beworben hat (vgl. §§ 2 und 4).
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl. Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die unter Berücksichtigung der Forschungsbereiche gemäß § 5 Abs. 1 sowie der nachstehenden Kriterien mit folgender Gewichtung gebildet wird:
  - 1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist; wenn noch kein Abschluss vorliegt, Durchschnitt der bislang erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen. Die Bewertung der Ausrichtung der Abschlussprüfung richtet sich nach ihrer Passfähigkeit auf die in § 5 Abs. 1 angeführten Forschungsbereiche der Graduiertenschule (0-4 Punkte)
  - 2. Kenntnisse in einem der Forschungsbereiche der Graduiertenschule (0-1 Punkt)
  - 3. Bewertung des Bewerbungsschreibens in englischer Sprache nach § 4 (0-1 Punkt)
  - 4. Bewertung der Empfehlungsschreiben von Hochschullehrerinnen/-lehrern nach § 4 (0-2 Punkte)

5. Kenntnisse in Mathematik und Statistik nach § 4 (0-1 Punkt)
  6. Bewertung der für das angestrebte Promotionsstudium thematischen Relevanz der Abschlussarbeit des Studiums, dessen Abschluss nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist. Falls keine Abschlussarbeit angefertigt wurde, kann das Thema einer relevanten schriftlichen Arbeit des Studiums, z.B. einer Seminar- oder Hausarbeit, berücksichtigt werden (0-1 Punkt)
- (4) Aus der Punktezahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtsumme der Punkte errechnet, nach der aus allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt wird.
  - (5) Bei Ranggleichheit gilt entsprechend § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeordnung des Landes Baden-Württemberg.
  - (6) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016.

Konstanz, 29. Oktober 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor –